

Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung

Gesetzesnovelle zu 400-Euro-Jobs betrifft auch die Rentenversicherung – Servicetelefon der Nordrheinischen Ärzteversorgung für Ärztinnen und Ärzte

von Helmut Roth*

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen ist mit Wirkung zum 1. April 2003 durch das 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621) grundlegend reformiert worden. Zu den wichtigsten Änderungen zählen die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von bisher 325 Euro monatlich auf 400 Euro im Monat. Darüber hinaus entfällt ersatzlos die bisher für das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung festgeschriebene Voraussetzung, dass die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt. Für Arbeits-einkommen, die den Betrag von 400 Euro übersteigen, aber regelmäßig unter der Grenze von 800 Euro liegen, wurde eine Gleitzzone eingerichtet, in der sich die Versorgungsbeiträge reduzieren.

Auch nach der Neuordnung des Rechts der geringfügigen Beschäftigung müssen Ärztinnen und Ärzte – auch wenn sie Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind – grundsätzlich die auf eine geringfügige Beschäftigung entfallenden Beiträge zur Alterssicherung an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten. Dies gilt selbst dann, wenn hieraus im Regelfall später kein eigener Versorgungsanspruch erwächst.

Die Beiträge können nur dann an die Ärzteversorgung abgeführt werden,

- wenn es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine ärztliche Tätigkeit handelt,

- der Versicherte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI bzw. § 7 AVG befreit ist und
- auf sein Recht auf Versicherungsfreiheit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI verzichtet hat.

Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Der Verzicht wirkt ausschließlich für die Zukunft, sofern er nicht ausnahmsweise innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber eingeht. In diesem Fall entsteht eine Rückwirkung auf den Beginn der Beschäftigung, sofern der Arbeitnehmer dies verlangt.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung verliert erst mit der Aufgabe der geringfügig entlohnten Beschäftigung ihre Wirkung. Nimmt der Arbeitnehmer danach erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf und will er auch in dieser Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten, um die Beiträge an die Ärzteversorgung abführen zu können, muss dem neu-

en Arbeitgeber wiederum eine schriftliche Verzichtserklärung vorgelegt werden; dies gilt auch dann, wenn sich die neue Beschäftigung nahtlos an die bisherige Beschäftigung anschließt.

Übt ein Versicherter mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, kann er nur einheitlich auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten, eine Aufteilung ist also nicht möglich. Die Ärzteversorgung kann jedoch nur solche Beiträge entgegennehmen, die auf eine ärztliche Tätigkeit entfallen. Beiträge, die auf eine berufsfremde Tätigkeit zurückgehen, sind auch in diesen Fällen an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen.

Beiträge

Anders als für eine herkömmliche Beschäftigung gilt für geringfügig entlohnte Beschäftigungen im Hinblick auf die Pflicht zur Beitragstragung bei der Alters- und Invaliditätsabsicherung nicht der Grundsatz der Beitragsteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sofern der Arbeitnehmer nicht zur Versicherungspflicht optiert, zahlt der Arbeitgeber allein einen Pauschalbetrag in Höhe von 12 Prozent des jeweiligen Einkommens; hat der angestellte Arzt oder die angestellte Ärztin zur Versicherungspflicht optiert, um die Beiträge an

Ansprechpartner

Haben Sie weitere Fragen zu den versicherungsrechtlichen Auswirkungen bei geringfügiger Beschäftigung, können Sie die Nordrheinische Ärzteversorgung (NÄV) direkt unter der Telefonnummer 02 11/43 02-260 erreichen. Im Internet finden sich umfangreiche Informationen auf der Homepage www.bfa.de unter dem Stichwort „400-Euro-Jobs“ sowie auf der Homepage des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, www.vdr.de. Eine Broschüre mit dem Titel „400-Euro-Jobs/800-Euro-Jobs“ kann von dem Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BfA, Ruhrstr. 2, 10704 Berlin, angefordert werden.

* Dr. Helmut Roth ist Leiter der Abteilung Versicherungsbetrieb der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

die Ärzteversorgung abführen zu können, bleibt es für den Arbeitgeber dabei, dass er Versicherungsbeiträge in Höhe von 12 Prozent des Arbeitsentgelts trägt. Der verbleibende Arbeitnehmeranteil bis zum vollen Beitragssatz (19,5 Prozent) beträgt derzeit 7,5 Prozent. Allerdings ist im Hinblick auf die Option zur Versicherungspflicht zu beachten, dass durch die Neuregelung in § 163 Abs. 8 SGB VI eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von derzeit 155 Euro eingeführt wurde, so dass bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit mindestens ein Betrag in Höhe von 30,23 Euro monatlich zu entrichten ist.

Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro, liegt aber unter dem Grenzbetrag von 800 Euro, entfällt die Versicherungsfreiheit. Während die Beitragspflicht für den Arbeitgeber sich weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen (hälftiger Beitrag errechnet aus dem jeweils geltenden Beitragssatz und tatsächlichem Einkommen) bestimmt, reduziert sich der Arbeitnehmerbeitrag entsprechend der in § 163 Abs. 10 SGB VI gesetzlich festgeschriebenen Berechnungsformel. Mit wachsender Einkommenshöhe steigt aber auch in der Gleitzone der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Rentenversicherung, Krankenversicherung etc.) auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag progressiv an.

Lohnt sich die Option zur Versicherungspflicht?

Selbst bei bloßer Zahlung des monatlichen Mindestbeitrages (Arbeitnehmeranteil ab 11,63 Euro) erhöhen sich bei der NÄV die jährlichen Versorgungsrechte unter Zugrundelegung der derzeit geltenden Rentenbemessungsgrundlage um circa 30 Euro jährlich.

Wann liegt eine geringfügige Beschäftigung vor?

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitseinkommen 400 Euro nicht übersteigt und die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längs-

tens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt ist. Ausnahme: Die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt – etwa als Praxisvertreter. Für den Fall, dass mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt werden, sind für die Frage, ob die Entgeltgrenze überschritten wird, die einzelnen Arbeitsentgelte in der Regel zusammenzurechnen. So bleibt es nur dann bei der Versicherungsfreiheit bzw. Privilegierung im Rahmen der Gleitzone, wenn die Summe der Entgelte die jeweiligen Grenzen nicht übersteigt.

Zwar sieht die gesetzliche Neuregelung grundsätzlich auch die Zu-

sammenrechnung von geringfügigen und nicht geringfügigen Tätigkeiten vor. Eine Zusammenrechnung einer geringfügigen mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung soll aber nach den Richtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherung zu dem 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt entfallen, wenn der Versicherte wegen der nicht geringfügigen Tätigkeit von seiner Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI bzw. § 7 AVG zugunsten einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit ist.

Unterhalt für das Kind als Schaden?

Zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – Haftungsrisiko für schwangerschaftsbetreuende Ärzte ist nicht gewachsen

*von Pia Rumler-Detzel**

Zu einer Vortragsveranstaltung mit dem Thema „Unterhalt für das Kind als Schaden“ hatte der Nationale Ethikrat am Vorabend seiner Beratungen zur rechtlichen Regelung der Präimplantationsdiagnostik kürzlich in die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften nach Berlin-Mitte eingeladen. Der Vorsitzende des Nationalen Ethikrates, Professor Dr. Spiros Simitis, begrüßte die Teilnehmer. Anlass seiner Einladung war eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 18. Juni 2002. Diese hatte die Entscheidung eines Oberlandesgerichtes bestätigt, in der Eltern eines mit schwersten Missbildungen an allen vier Gliedmaßen geborenen Kindes Schadensersatz gegenüber der schwangerschaftsbetreuenden Ärztin zugesprochen wurde, weil diese nicht auf erkennbare Fehlbildungen des Kindes aufmerksam gemacht habe und deshalb ein rechtlich zu-

lässiger Schwangerschaftsabbruch unterblieben sei.

Bedauerliche Formulierung

Anhand einer Grafik (*siehe Seite 18*) verdeutlichte Professor Dr. Jochen Taupitz, Mitglied des Nationalen Ethikrates, die wesentlichen Punkte der derzeitigen Rechtslage.

Die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof und Vorsitzende des zuständigen VI. Zivilsenats, Dr. Gerda Müller, erläuterte die derzeitige Rechtslage zum Unterhaltersatz nach ärztlichem Behandlungsfehler und deren Entwicklung seit der ersten einschlägigen Entscheidung eines Falles von fehlerhafter Sterilisation im Jahre 1980.

Diese Entscheidung sei mit dem Stichwort „Kind als Schaden“ in die amtliche Sammlung aufgenommen worden. Müller hält dies für eine Formulierung, die zu bedauern ist, weil sie schon damals nicht zutref-

* Dr. Pia Rumler-Detzel ist Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D. und stellvertretende Vorsitzende der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.